

### ***Laborordnung für die Didaktik der Biologie***

Nachstehende Laborordnung regelt das Arbeiten in den Räumen der Fachdidaktik Biologie der TUK, sie ist vor Aufnahme der Tätigkeit zu **lesen** und zu **beachten**. Neben dieser Ordnung sind selbstverständlich die einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.

Essen, Trinken, das Aufbewahren von Nahrungsmitteln und Rauchen ist im Labor untersagt.

Das Tragen von geschlossenem trittsicherem Schuhwerk ist vorgeschrieben. Es ist geeignete Arbeitskleidung zu tragen die im Brandfall keine erhöhte Gefährdung darstellt, z.B. Baumwollkittel. Die Kleidung soll Arme und Beine ausreichend bedecken.

Bei Arbeiten mit gefährlichen Stoffen ist eine Schutzbrille mit Seitenschutz zu tragen. Brillenträger müssen eine Überbrille mit Seitenschutz tragen, die Sehhilfe selbst bietet keinen ausreichenden Schutz.

Geräte sind vor Nutzung einer Sichtprüfung auf Funktionalität und Sicherheit zu unterziehen.

Vor Aufnahme der Tätigkeit haben sich alle Nutzer über die Standorte der Notabsperrvorrichtungen (Gas, Wasser, Strom) zu informieren.

Vor jedem Versuch ist eine ausführliche **Gefährdungsbeurteilung** durchzuführen. Für die Einhaltung der daraus resultierenden Maßnahmen ist jeder selbst verantwortlich. Bei Fragen zur Entsorgung (die sich aus Ihrer Gefährdungsbeurteilung nicht geklärt haben) wenden Sie sich an die TA (Anja Meffert).

Die Vorschriften der TUK zur Abfallverminderung / Entsorgung sind zu beachten

Das Labor ist stets in einem ordentlichen aufgeräumten Zustand zu halten.

Vorhandene Betriebsanweisungen sind zu beachten.

Über die Standorte von Erste Hilfe Kästen und Feuerlöschern hat sich jeder vor der Benutzung des Labors zu informieren.

Bei sämtlichen Arbeiten im Labor müssen beide Labortüren aufgeschlossen sein, um den Fluchtweg und auch den Zugang im Unglücksfall frei zu halten. Verkehrswege, insbesondere Fluchtwege dürfen generell nicht versperrt werden.

Arbeiten im Labor erfordern aus sicherheitstechnischen Gründen zwingend die Anwesenheit von mindestens zwei Personen.

Nicht bruchssichere Gefäße dürfen nicht am Hals getragen, sondern müssen am Boden unterstützt werden. Sie dürfen über weitere Strecken, über Treppen, Flure usw. nur mit Geräten befördert werden, die ein sicheres Halten und Tragen ermöglichen, z.B in Eimern oder Tragekästen.